gung der Rechte der differenziert mitwirkenden gesellschaftlichen Kräfte in Hauptverhandlung umfassend untersucht und beurteilt werden kann. Bestehen nach Ansicht des Gerichts keine derartigen Gefahren, ist das Gericht auch sachlich und örtlich für die Verhandlung und Entscheidung über die weitere Straftat zuständig und entspricht die weitere Anklage den Vorschriften des § 155 Abs. 1, so beschließt das Gericht ihre Einbeziehung in das Ver-Die Einbeziehung dieser weiteren Straftat dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, weil es insoweit keines Ermittlungs- und Eröffnungskeiner-Vorbereitung verfahrens sowie Hauptverhandlung bedarf.

welchem Zeitpunkt innerhalb der Hauptverhandlung der Staatsanwalt seine Anklage erweitert, ist nicht vorgeschrieben. Jedoch kann der Staatsanwalt die Anklage nicht mehr erweitern, wenn der Vorsitzende mit der Urteilsverkündung oder mit der Verkündung einer anderen die erstinstanzliche Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung begonnen hat.

Hat das Gericht weitere Straftaten des Angeklagten in das Verfahren einbezogen, so besteht unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der veränderten Rechtslage die Möglichkeit, die Hauptverhandlung zu unterbrechen oder eine neue Hauptverhandlung anzuberaumeri, wenn im Interesse der Verteidigung oder der gesellschaftlichen Anklage oder Verteidigung eine besondere Vorbereitung erforderlich ist.

8.3.5.

Schlußvorträge

Die Beweisaufnahme wird vom Vorsitzengeschlossen. ausdrücklich Mit Hauptverhand-Schlußvorträgen wird die lung als eine weitere mündliche Erörterung der Strafsache fortgesetzt. Sie verdeutlichen nochmals, wie in der vom Gericht geleiteten Hauptverhandung die verschiedegeführt Beteiligten nen dahin wurden. aktiv zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens beizutragen.

Alles, was Gegenstand der bisherigen Hauptverhandlung gewesen ist, kann unter tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten in den Schlußvorträgen erörtert werden Jeder Vortragende nimmt in Verwirklichung seiner prozessualen Rechte jeweils von seinem Standpunkt aus zu den Beweisergebnissen Stellung. Weil so in Schlußvorträgen von verschiedenen Richtungen her zur Wahrheitsfindung und zur Rechtsanwendung gesprochen wird, helfen die Schlußvorträge dem Gericht, bei seiner inneren Überzeugungsbildung von allseitigen Erwägungen auszugehen. Es ist ein Hauptzweck der Schlußvorträge, dem Gericht Anregungen zum neuen Durchdenken der Probleme zu geben.

Das Gericht ist nicht berechtigt, von vornherein die Redezeit eines Vortragenden zu begrenzen. Der Vorsitzende darf den Vortragenden jedoch unterbrechen und ihn ermahnen, zur Sache zu sprechen, wenn dessen Ausführungen unnötige Wiederhooder Weitschweifigkeiten enthalten lungen oder einen Mißbrauch des Schlußvortrages darstellen. Die Wortentziehung wird nur in den seltensten Fällen erforderlich Werden solche prozeßleitenden Maßnahmen des Vorsitzenden beanstandet, so entscheidet darüber das Gericht.

Die im Gesetz angegebene Reihenfolge der Schlußvorträge (§ 238 Abs. 1 und 2) ist verbindlich. Jeder zum Schlußvortrag Berechtigte hat das Recht auf Erwiderung. Die Zahl der Erwiderungen ist nicht beschränkt.

Auch hach den Schlußvorträgen ist eine Wiedereröffnung der Beweisaufnahme Antrag oder allein auf Initiative des Gerichts möglich. Erst wenn der Vorsitzende begonnen hat, die Entscheidung zu verkünden, mit der die Hauptverhandlung abgeschlossen wird, ist keine Wiedereröffnung der Hauptverhandlung mehr möglich. Sind in einem Schlußvortrag Anträge gestellt worden, über die nur in einer Beweisaufnahme entschieden werden kann (Beweisanträge, Antrag, eine weitere Straftat des Angeklagten in die Hauptverhandlung einzubeziehen), oder erkennt das Gericht an Hand der Schlußvorträge, daß die Strafsazurückliegenden Beweisaufche in der nahme noch nicht bis zur Entscheidungsreife untersucht worden ist, so muß es die Beweisaufnahme erneut eröffnen. Nach Beweisaufnahme Abschluß der erneuten hat das Gericht wiederum zu den Schlußvorträgen das Wort zu erteilen, damit die dazu berechtigten Beteiligten auch zu den